

## FRIEDHOFSORDNUNG

*Auszug aus der auf diesem Friedhof geltenden Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe der römisch-katholischen-Pfarrren in der Erzdiözese Wien (WDBI 8/2023), erweitert durch Bestimmungen des Vermögensverwaltungsrates der Pfarre Reisenberg (Friedhofs-Ordnung Beschluss vom 8.3.2024) für den Pfarrfriedhof Reisenberg. Diese Friedhofsordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.*

### § 1

Der Friedhof ist Eigentum der römisch katholischen Pfarrkirche. Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt dem Vermögensverwaltungsrat. Dieser Friedhofsverwaltung obliegt unter anderem die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit, gärtnerische Gestaltung und Einhaltung der Friedhofsordnung. Der Friedhof dient in erster Linie zur Beisetzung aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in der Pfarre Reisenberg ihren Hauptwohnsitz hatten.

### § 2

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde),
- das Benützen von Fahrrädern, Skateboards, Rollern und dergleichen,
- das Rauchen und Lärmen
- das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Pfarre,
- das Anbieten von Waren oder gewerblichen Dienstleistungen aller Art und
- das Ablagern von Müll oder Aushubmaterial außerhalb der hierfür bestimmten Plätze.

### § 3

Grabstellen sind Teilflächen der Bestattungsanlage, an denen Nutzungsrechte nach dieser Ordnung befristet erworben werden können.

### § 4

Die Grabstellen werden eingeteilt in Einfachgräber (zur Beerdigung bis zu 2 Leichen)  
Doppelgräber (zur Beerdigung bis zu 4 Leichen).  
Urnengräber (Urnwandnischen, Urnenstellen und dergleichen) mit dem Recht der Bestattung von Urnen.

### § 5

Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern, sowie deren Entfernung ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung verboten.

### § 6

Verwelkte Blumen und Kränze, sowie Gräser im Umkreis der Gräber oder Urnennischen sind rechtzeitig zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

Die anfallenden Abfälle müssen gewissenhaft getrennt werden.

1. bei den verschieden beschrifteten Müllbehältern im Friedhof
  - a) biologische Abfälle (Blumenreste, Erde, usw.)
  - b) Restmüll (Kranzschleifen, Karton, Kerzenbecher usw.)
2. Im Müllcontainer beim Friedhofsbereich dürfen ausschließlich Kränze, Gestecke und biologischer Friedhofsabfall entsorgt werden.

Nicht gestattet ist die Ablagerung von Grabsteinen, Einfriedungen und Bauschutt sowie privater Abfall. Der Nutzungsberechtigte hat sich um die ordnungsgemäße Entsorgung zu kümmern!

## § 7

Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Das Nutzungsrecht wird durch einen zivilrechtlichen Vertrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben. Die Pfarre händigt dem Bewerber um ein Nutzungsrecht ein Vertragsformular aus, das jedenfalls die persönlichen Daten des künftigen Nutzungsberechtigten, die Art und Lage der Grabstelle, die Nutzungsdauer, das Entgelt sowie die Zahlungsfrist zu enthalten hat. Der Grabnutzungsvertrag oder seine Verlängerung kommen mit der schriftlichen Zuerkennung des Nutzungsrechtes seitens der Pfarre zustande. Die Gebühren für die Einräumung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bemessen sich nach der bei Erwerb oder Verlängerung geltenden Gebührenordnung, die vom VVR der Pfarre Reisenberg festgelegt ist. Die Gebührenordnung in der geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

## § 8

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist unteilbar und unveräußerlich und kann rechtsgeschäftlich nur jeweils durch eine einzige natürliche oder juristische Person erworben werden. Verfügen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung mehrere Personen gemeinsam über ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle, müssen alle berechtigten der Beisetzung weiterer Personen zustimmen. Sie sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.

## § 9

Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes soll eine beerdigte Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.

## §10

Die Grabstellen sind spätestens zwölf Monate nach Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechtes, der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung der Grabstellen darf nur innerhalb der Einfriedung vorgenommen werden. Das Abstellen von Blumen und/oder Grabschmuck bei Urnennischen darf nur auf den dafür vorgesehenen Etagern vorgenommen werden.

## §11

Die Errichtung von Grabdenkmälern (z. B. Aufstellen von Grabsteinen) darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur von einem konzessionierten Fachbetrieb erfolgen. Die Zustimmung ist unter Vorlage eines Planes oder einer Skizze bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Einfachgräber dürfen die Breite von 1,20 Meter und die Länge von 2,50 Meter nicht überschreiten. Doppelgräber die Breite von 2,00 Meter und die Länge von 2,50 Meter (inklusive Einfriedung). Die einzelnen Grabdenkmäler dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen und sollen die Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe sicher und dauerhaft fundiert sein. Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen und zur Auflage von Einfriedungen müssen zumindest aus Beton C/20/25/B3 hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen. Die Einfriedung ist im maximalen Ausmaß von 15 cm Breite und 20 cm Höhe zu versehen. Grabdenkmäler wie Grabsteine oder sonstige Gedenkzeichen und deren Inschriften dürfen weder der Würde und Pietät des Friedhofes, noch der Rechtsordnung widersprechen.

## § 12

Veränderungen an den Grabeinfassungen sowie das Abdecken der Grabstellen mit Grabplatten sind mit der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) vor Beginn schriftlich abzuklären. Grabstellen oder Gruft samt Grabausstattung sind von den Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten.

### § 13

Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet:

Die diözesane sowie die lokale Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Die Grabstelle oder die Urnennische samt Ausstattung in ordnungsgemäßem Zustand gärtnerisch und baulich zu erhalten und alles vorzukehren, damit dadurch keine Personen oder Sachen Dritter gefährdet oder beschädigt werden.

Die Kennzeichnung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung zu dulden, wenn diese zur Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendig ist.

Die Pfarre umgehend zu informieren, wenn er eine Gefahr wahrnimmt, die von seiner oder einer nahegelegenden Grabstelle ausgeht.

Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder sonstiger Vertragsdaten der Pfarre mitzuteilen.

### § 14

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Erhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ausreichend nach, oder besteht akute Gefahr für Eigentum oder körperliche Unversehrtheit Dritter, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete bauliche Maßnahmen zur Absicherung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verfügen.

Grabausstattungen, von denen Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung unmittelbar auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und einlagern lassen. Liegt keine Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf dessen Kosten die Ersatzvornahme veranlassen. Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die durch Vernachlässigung seiner Verpflichtungen, etwa durch Umfallen des Grabsteines verursacht werden.

### § 15

Das Nutzungsrecht wird erstmalig und bei Verlängerung nach Zeitablauf auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt.

Bei jeder Belegung vor Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht jeweils auf die Dauer der Mindestruhefrist ab der jüngsten Belegung durch Bezahlung des verhältnismäßigen Teils der zum Zeitpunkt der Beerdigung gültigen Erneuerungsgebühr verlängert.

Über Ansuchen innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf des zehnjährigen Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Für die rechtzeitige Verlängerung haben Nutzungsberechtigte selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.

Voraussetzung für eine Verlängerung ist in jedem Fall ein ordnungsgemäßer baulicher und gärtnerischer Zustand des Grabes und dessen normgerechte Ausgestaltung und dass auch sonst kein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Verlängerung spricht.

### § 16

Die Verlängerung kann entsprechend Punkt 6.3.6 der „Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe der römisch-katholisch-Pfarrten in der Erzdiözese Wien“ verweigert werden, insbesondere wenn der ordnungsgemäße bauliche und oder gärtnerische Zustand des Grabes und dessen normgerechte Ausführung nicht gegeben ist. Ebenso, wenn der Vermögensverwaltungsrat dies wegen der begrenzten Belegsmöglichkeit des Friedhofes beschlossen hat.

### § 17

Das Nutzungsrecht für eine Grabstelle erlischt:

Wenn die Zeit abgelaufen ist und das Nutzungsrecht nicht rechtzeitig erneuert bzw. die Verlängerung verweigert wird, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf.

Nach schriftlichem Verzicht des Nutzungsberechtigten.

Bei einer gänzlichen oder teilweisen Auflösung des Friedhofes.

§ 18

Ist ein Grab baufällig oder verwahrlost oder entspricht das Grab nicht der diözesanen und lokalen Friedhofsordnung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Nutzungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes an dessen letzte bekannte Adresse zu verpflichten, sie in angemessener Frist fachgerecht in Stand zu setzen oder entsprechend auszugestalten.

Kommt ein Nutzungsberechtigter einer Verpflichtung zur Instandsetzung oder Ausgestaltung nicht nach, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der gesetzten Frist entzogen werden. Die Grabstätte gilt dann als heimgefallen.

Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Entrichtung fälliger Gebühren nicht fristgerecht nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht zum Ende des Jahres, in dem die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, schriftlich entziehen. Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen.

Bei Entzug verfällt die bereits bezahlte Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr.

Grabausstattungen jeglicher Art sind vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die bis dahin Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Es sei denn, der bisherige Nutzungsberechtigte bringt von einem konzessionierten Fachbetrieb eine Bestätigung bei, in welcher eine Standfestigkeit des Grabdenkmals/Grabsteines für die kommenden zehn Jahre gewährleistet wird.

§ 19

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes wird, sofern die Grabausstattung vom bisherigen Nutzungsberechtigten nicht vollständig entfernt ist, die Friedhofsverwaltung die Grabstelle für vier Monate als „heimgefallen“ kennzeichnen und den Heimfall mit Angabe des Wirksamkeitsdatums an der Friedhofstafel kundmachen. Nach Ende dieser Kundmachungsfrist gehen nicht entfernte Grabausstattungen, Einfriedungen, usw. entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre über und können von dieser auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten oder seiner Rechtsnachfolger entfernt werden.

§ 20

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen ohne deren Genehmigung nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 21

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer über. Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten kann immer nur eine einzelne natürliche oder juristische Person sein. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen neuen Nutzungsberechtigten aus ihrem Kreise einvernehmlich zu bestimmen, der das Einverständnis der Übrigen nachzuweisen hat. Die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Das Erbrecht, Vermächtnis ist auf Verlangen durch Vorlage eines Einantwortungsbeschlusses oder einer gerichtlichen Amtsbestätigung nachzuweisen.

Für die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Verpflichtungen haften jedenfalls alle Erben nach ihrer Erbquote.

Alle in dieser Friedhofsordnung nicht genannten Punkte sind der diözesanen Friedhofsordnung zu entnehmen.

Zl. 9535/24  
Genehmigt

vom erzbischöflichen Ordinariate

Wien, am 3.4.2024



i. U. Guald  
Generalvikar

Gaul  
Notar

**Kontakt Friedhofsverwaltung:**  
**Pfarrkanzlei Reisenberg, Florianigasse 1**  
**Mail: [pfarre.reisenberg@aon.at](mailto:pfarre.reisenberg@aon.at)**



Elisabeth Bayer